

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 29. Juni

2001

Datum	Inhalt	Seite
19.6.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nachqualifizierung von Berufsbetreuern 404-2-J	290
9.5.2001	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Augsburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Städte Augsburg und Königsbrunn im Bereich der „Fohlenau“ 753-1-9-53-U	291
31.5.2001	Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft . . . 7803-12-L	292
1.6.2001	Verordnung über die Höhe der Vergütung nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG) und über die Kostenerstattung nach Art. 5 Abs. 2 AGTTG 212-2-1-A	310
7.6.2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	311
11.6.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik 2236-4-1-3-WFK	313
12.6.2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Bayerischen Tierzuchtverordnung 7824-3-L	314
15.6.2001	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2001/2002 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 2001/2002) 2210-8-2-5-WFK	318
15.6.2001	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	325
18.6.2001	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Günzburg-Krumbach 2035-41-I	325
20.6.2001	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Finanzamt München für Körperschaften 2035-42-F	326
19.6.2001	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (3. AVBayRDG) 215-5-1-6-I	326
19.6.2001	Elfte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung 2210-8-2-6-WFK	327
14.6.2001	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Oberland (17) 230-1-15-U	328

404-2-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Nachqualifizierung
von Berufsbetreuern**

Vom 19. Juni 2001

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormündervergütungsgesetz – BVormVG) in der Fassung des Art. 2a des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl I S. 1580), geändert durch Art. 7 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl I S. 897), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Nachqualifizierung von Berufsbetreuern vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 503, BayRS 404-2-J) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Übergangsfrist für die Zahlung einer an der bisherigen Stundensatzhöhe orientierten Vergütung

Die in § 1 Abs. 3 Satz 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes bestimmte Frist wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 verlängert.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

München, den 19. Juni 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-1-9-53-U

**Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts Augsburg
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Trinkwasserversorgung
für die Städte Augsburg und Königsbrunn
im Bereich der „Fohlenau“**

Vom 9. Mai 2001

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Augsburg wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Städte Augsburg und Königsbrunn im Bereich der „Fohlenau“ in den Landkreisen Aichach-Friedberg und Augsburg, Regierungsbezirk Schwaben, sowie im Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

München, den 9. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

7803-12-L

Schulordnung für die Staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft

Vom 31. Mai 2001

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 15, 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 1, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Art. 58 Abs. 6, Art. 62 Abs. 8, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil

Aufnahme

- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Probezeit
- § 7 Höchstzulassung, Mindestzulassung
- § 8 Wohnheim für Studierende

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

- § 9 Stundentafel
- § 10 Gestaltung des Unterrichts
- § 11 Lernmittel

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

- § 12 Unterrichtszeit
- § 13 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen
- § 14 Verhinderung am Schulbesuch
- § 15 Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information
- § 16 Gesundheitsvorsorge

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Jahreszeugnis, Vorrücken und Wiederholen

- § 17 Schulaufgaben
- § 18 Stegreifaufgaben
- § 19 Bewertung von Leistungen
- § 20 Unerlaubte Hilfe
- § 21 Jahreszeugnis, Fachschulreife
- § 22 Vorrücken und Wiederholen

Sechster Teil

Schulabschluss

- § 23 Abschlussprüfung
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüfungsfächer
- § 26 Schriftliche Prüfung
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Praktische Prüfung
- § 29 Versäumnis
- § 30 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 31 Abschlusszeugnis
- § 32 Berufsbezeichnung, Urkunden
- § 33 Fachhochschulreife
- § 34 Fachliche Ausbildereignung
- § 35 Berechtigung zum Jagdscheinwerb

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

- § 36 Schulleiter, Lehrkräfte
- § 37 Lehrerkonferenz

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

- § 38 Studierendenvertretung
- § 39 Beirat

Neunter Teil

Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

- § 40 Sammlung, Werbung
- § 41 Erhebungen

Zehnter Teil

Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung

- § 42 Ordnungsmaßnahmen
- § 43 Aufsicht
- § 44 Haftung

Elfter Teil

Schlussvorschriften

- § 45 Schulaufsicht
- § 46 Berichtswesen
- § 47 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Schulordnung gilt für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft und für die staatliche

Technikerschule für Waldwirtschaft (Technikerschulen). ²Die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft gliedern sich in die Fachrichtungen

1. Landbau,
2. Gartenbau,
3. Garten- und Landschaftsbau,
4. Weinbau und Kellerwirtschaft,
5. Milchwirtschaft und Molkereiwesen,
6. Hauswirtschaft und Ernährung.

³Die Fachrichtung kann in Fachgebiete unterteilt werden.

§ 2

Ausbildungsziele

(1) ¹Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen (Art. 1 BayEUG) hat die Technikerschule unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten und des Umweltschutzes die Aufgabe, die Studierenden als Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zur Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu befähigen sowie auf eine spätere Tätigkeit als Betriebsleiter, technischer Leiter oder Unternehmer vorzubereiten. ²Die Technikerschule für Waldwirtschaft bildet die Studierenden insbesondere aus für eine Verwendung als Leiter eines Forstreviers im Privat- und Körperschaftswald sowie für Tätigkeiten in forstlichen Zusammenschlüssen, in Unternehmen der Forsttechnik und der Holzwirtschaft.

(2) ¹Die Technikerschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung und vermittelt auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken. ²Mit der Vorrückungserlaubnis in das zweite Schuljahr wird die Fachschulreife zuerkannt. ³Mit dem Besuch der Technikerschule wird der Erwerb der Fachhochschulreife gemäß der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht.

(3) Die Technikerschule hat zudem die Aufgabe, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu fördern und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft zu befähigen (Art. 2 BayEUG).

§ 3

Ausbildungsdauer

(1) Der Unterricht umfasst zwei Schuljahre mit je 40 Unterrichtswochen in Vollzeitform.

(2) Beginn und Ende der Unterrichtszeiten sowie Ferienzeiten legt das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) fest.

Zweiter Teil

Aufnahme

§ 4

Anmeldung

¹Aufnahmeanträge sind bis 1. April jeden Jahres bei der Technikerschule zu stellen. ²Mit dem Aufnahmean-

trag sind die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise vorzulegen. ³Aufnahmeanträge, die verspätet oder bis zu diesem Termin mit unvollständigen Unterlagen eingehen, können nur im Rahmen der noch vorhandenen Studienplätze berücksichtigt werden.

§ 5

Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme in die Technikerschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. ²Diese ist durch das Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder eines gleichwertigen Bildungsganges nachzuweisen. ³Das Abschlusszeugnis der Berufsschule ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die bis zur Aufnahme in die Technikerschule nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet waren und diese auch nicht als Berufsschulberechtigte besucht haben.

(2) ¹Die Aufnahme in die Technikerschule setzt ferner eine entsprechende berufliche Vorbildung voraus. ²Diese ist durch die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf und eine spätere einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen

1. ein Lebenslauf und zwei Passbilder neuesten Datums,
2. die Nachweise (Zeugnisse) gemäß den Absätzen 1 und 2, gegebenenfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 5,
3. bei Bewerbern der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen sowie der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung eine Bescheinigung des Gesundheitsamts nach § 43 Infektionsschutzgesetz,
4. bei Ausländern aus dem nichtdeutschen Sprachraum ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(4) Bewerber, die einen mittleren Schulabschluss und den erfolgreichen Abschluss einer Fachschule oder einen vergleichbaren Abschluss der jeweiligen Fachrichtung nachweisen, können direkt in das zweite Schuljahr der Technikerschule aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1, 2 und 3 erfüllt sind.

(5) ¹Über die Aufnahme entscheiden die Schulleiter durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²In Ausnahmefällen können die Schulleiter im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen befreien, jedoch nicht vom Nachweis der erfolgreichen Abschlussprüfung in einem der gewählten Fachrichtung entsprechenden Ausbildungsberuf. ³Bei der Entscheidung über die Aufnahme ist Art. 44 Abs. 2 BayEUG zu beachten.

(6) ¹Den zugelassenen Studierenden ist die Schulordnung auszuhändigen. ²Sofern ein Auswahlverfahren (§ 7 Abs. 2) durchgeführt wird, bestimmt die Technikerschule im Zulassungsbescheid einen Termin, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. ³Geht die Erklärung bis zu diesem Termin bei der Technikerschule nicht ein, wird ein Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 6 Probezeit

(1) ¹Die Technikerschule kann durch Beschluss der Lehrerkonferenz eine sechsmonatige Probezeit festlegen. ²Bei der Anmeldung und im Zulassungsbescheid (§ 5 Abs. 5) ist gegebenenfalls auf diese Probezeit und ihre Bedeutung für die endgültige Zulassung hinzuweisen.

(2) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, dass er das Bildungsziel der Fachschule erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note sechs oder in zwei Pflichtfächern mit der Note fünf oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 22 Abs. 1) gelten entsprechend.

§ 7 Höchstzulassung, Mindestzulassung

(1) ¹Die Schulleiter legen jeweils die Höchstzulassungszahlen für das erste Schuljahr fest. ²Dabei sind die Raumverhältnisse, die für die Ausbildung verfügbaren Einrichtungen und die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebs mit dem Ziel einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität zugrunde zu legen.

(2) ¹Übersteigt die Zahl der zulassungsfähigen Bewerber die Höchstzulassungszahl, sind zunächst Studienplätze auf Antrag an die Bewerber zu vergeben, bei denen im Fall der Nichtzulassung unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabs eine außergewöhnliche, insbesondere soziale und familiäre Härte gegeben ist. ²Darüber hinaus findet ein Auswahlverfahren statt; die Auswahl erfolgt in der Reihenfolge der Gesamtnote in der Abschlussprüfung nach § 34 Berufsbildungsgesetz in den Ausbildungsberufen nach § 5 Abs. 2 dieser Schulordnung. ³Bei gleicher Gesamtnote entscheidet die Zahl der über die Aufnahmebedingungen (§ 5 Abs. 1 bis 3) hinaus nachgewiesenen einschlägigen Praxismonate. ⁴Abgeleiteter Grundwehr- und Zivildienst werden dabei zur Hälfte angerechnet. ⁵In die Technikerschule für Waldwirtschaft werden abweichend von den Sätzen 2 bis 4 vorrangig zunächst Bewerber aufgenommen, die über die geforderte Praxiszeit hinaus in einer Forstverwaltung im Sinn der Verordnung über die Förderung der privaten und körperchaftlichen Waldwirtschaft mit eigener Revierleitung eine mindestens halbjährige in die entsprechenden Berufsaufgaben einführende Tätigkeit durch Bestätigung der Betriebsleitung und Vorlage eines Arbeitsgebüchs nachweisen können.

(3) ¹Eine Klasse wird nur bei mindestens 16 Studierenden eröffnet. ²In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium Abweichungen zulassen.

§ 8 Wohnheim für Studierende

(1) ¹Der Technikerschule kann ein Wohnheim für Studierende angeschlossen sein. ²Studierende, die außerhalb des Wohnheims wohnen, haben die Anschrift ihrer Wohnung mitzuteilen.

(2) ¹Der Betrieb des Wohnheims wird in einer Heimordnung geregelt. ²Die Schulleiter üben das Hausrecht aus.

Dritter Teil Inhalte des Unterrichts

§ 9 Studentafel

(1) ¹Für die Unterrichtsgestaltung gelten die Studentafeln nach **Anlagen 1 bis 7**. ²Die Fächer, in denen unterrichtet wird, sind entweder Pflichtfächer oder Wahlfächer.

(2) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheiden die Schulen darüber, welche Wahlfächer sie neben dem Wahlfach Englisch-Vertiefung anbieten. ²Die erstmalige Einrichtung weiterer Wahlfächer ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang dem Staatsministerium vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(3) Mit Genehmigung des Staatsministeriums kann der Unterricht gemäß Anlagen 1 bis 7 ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

§ 10 Gestaltung des Unterrichts

(1) Vor Schuljahresbeginn werden für die Klassen Stundenpläne und zu den einzelnen Unterrichtsfächern Unterrichtsplanungen erstellt und aufeinander abgestimmt.

(2) ¹Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein. ³Im Rahmen des Unterrichts können Seminare sowie ein Betriebspraktikum in geeigneten Privat- und Kommunalbetrieben durchgeführt werden.

§ 11 Lernmittel

(1) ¹Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. ²Über die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln entscheiden die Lehrerkonferenzen auf Vorschlag der Schulleiter.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen.

Vierter Teil Grundsätze des Schulbetriebs

§ 12 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.

(2) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ²Die Schulleiter setzen für die Zeit zwischen den Unterrichtsstunden geeignete Pausenlängen fest. ³Die Mittagspause ist mit mindestens einer Stunde festzusetzen.

§ 13

Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen

(1) ¹Die Studierenden haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Technikerschule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. ²Die Teilnahme an Veranstaltungen der Studierendenvertretung ist freiwillig, ihre Durchführung bedarf der Genehmigung durch die Schulleiter. ³Die Schulleiter können Veranstaltungen der Studierendenvertretung als Schulveranstaltungen anerkennen.

(2) ¹Befreiungen von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultags können auf schriftlichen Antrag die Klassenleiter erteilen. ²Eine längere Unterrichtsbefreiung können nur die Schulleiter gewähren.

(3) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist nachzuarbeiten.

(4) ¹Wer die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung nach §§ 2 und 3 oder 6 Abs. 1 oder Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachweist, kann auf Antrag durch die Schulleiter von der Teilnahme am Pflichtunterricht sowie an den Leistungsnachweisen während des Schuljahrs und an der staatlichen Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik befreit werden. ²Wer die Berechtigung zum Jagdscheinwerb im Sinn des § 15 des Bundesjagdgesetzes nachweist, kann auf Antrag durch den Schulleiter von der im ersten Schuljahr stattfindenden Jagdprüfung befreit werden. ³Befreiung nach Satz 1 ist nur zu Beginn des jeweiligen Unterrichts möglich.

§ 14

Verhinderung am Schulbesuch

¹Studierende, die wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert sind, haben dies unverzüglich mitzuteilen. ²Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit kann die Technikerschule ein schulärztliches Zeugnis verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse häufen oder an der Erkrankung berechtigte Zweifel bestehen.

§ 15

Recht der Studierenden auf Mitwirkung und Information

(1) Die Studierenden haben das Recht, im Rahmen der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken.

(2) ¹Studierende haben das Recht, die Schulleiter und die Lehrkräfte um Rat und Auskunft zu bitten; sie sollen sich zunächst an die jeweils zuständige Lehrkraft wenden. ²Dabei können sie, insbesondere wenn

sie sich durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt fühlen, die Vermittlung durch den Klassensprecher (§ 38) in Anspruch nehmen.

§ 16

Gesundheitsvorsorge

¹Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. ²Das Gesundheitsamt ist frühzeitig zu unterrichten. ³In der Hausordnung und gegebenenfalls der Heimordnung (§§ 8 und 36) ist eine Regelung über das Rauchen im Schulbereich bzw. im Wohnheimbereich zu treffen.

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Jahreszeugnis, Vorrücken und Wiederholen

§ 17

Schulaufgaben

(1) ¹In allen Pflichtfächern sind in jedem Schuljahr mindestens zwei Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben zu erbringen. ²Die Schulaufgaben können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form durchgeführt werden. ³An der Technikerschule für Waldwirtschaft kann im Fach Jagdwesen neben einer schriftlichen Schulaufgabe der schriftliche und praktische Teil der Jagdprüfung im Sinn des § 15 Nr. 3 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung als schriftliche und praktische Schulaufgabe gewertet werden. ⁴Die Schulleiter entscheiden, in welchen Wahlfächern schriftliche oder praktische Schulaufgaben stattfinden, die Schulaufgaben durch gleichwertige Arbeiten anderer Art ersetzt werden oder bei Wahlfächern auf Schulaufgaben und eine Benotung verzichtet wird.

(2) ¹Inhalt und Dauer der Schulaufgabe sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. ²Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. ³An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden.

(3) Die Schulleiter können nach Rücksprache mit der Lehrkraft eine schriftliche Schulaufgabe für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren.

(4) ¹Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. ²Bei Vortragserstattung und praktischen Aufgaben sind zur Benotung Bewertungsbögen zu verwenden. ³Die Schulaufgaben und Bewertungsbögen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(5) Haben sich Studierende einer Überprüfung ihres Leistungsstands unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) ¹Versäumen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend“ erteilt. ²Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, findet ein Nachtermin statt. ³Versäumt ein Studierender mehrere Schulaufgaben mit ausreichender

Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Schulaufgaben angesetzt werden.

(7) ¹Versäumt ein Studierender den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine Ersatzprüfung kann in jedem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ³Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahrs erstrecken. ⁴Der Termin der Ersatzprüfung und der Unterrichtsstoff sind dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(8) ¹Nimmt der Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 18

Stegreifaufgaben

(1) ¹Stegreifaufgaben werden in mündlicher Form oder als schriftliche bzw. praktische Stegreifaufgabe erbracht. ²In jedem Schuljahr sind in den Pflichtfächern mindestens zwei Stegreifaufgaben zu fordern. ³Die je Schuljahr geforderten Stegreifaufgaben können durch eine Einzelprüfung von mindestens 15 Minuten Dauer erbracht werden; die Lehrkraft gibt rechtzeitig vorher den Umfang der Prüfungsinhalte bekannt. ⁴An der Technikerschule für Waldwirtschaft kann im Fach Jagdwesen der mündliche Teil der Jagdprüfung im Sinn des § 15 Nr. 3 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung als Stegreifaufgabe gewertet werden.

(2) ¹Stegreifaufgaben haben im Wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts oder den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. ²§ 17 Abs. 4 (Bewertungsbögen) und Abs. 5 (nachträglicher Rücktritt) gelten entsprechend.

§ 19

Bewertung von Leistungen

(1) ¹Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

²Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbstständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung.

(2) ¹Die Lehrkraft ermittelt die Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung; dabei wird in der Regel, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. ²Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

- | | |
|---------------|-----------|
| 1,00 bis 1,50 | = Note 1, |
| 1,51 bis 2,50 | = Note 2, |
| 2,51 bis 3,50 | = Note 3, |
| 3,51 bis 4,50 | = Note 4, |
| 4,51 bis 5,50 | = Note 5, |
| 5,51 bis 6,00 | = Note 6. |

§ 20

Unerlaubte Hilfe

(1) ¹Wer sich beim Ablegen von Leistungsnachweisen unerlaubter Hilfe bedient oder den Versuch dazu macht, erhält für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. ²Das Prüfungsergebnis ist zu berichtigen.

§ 21

Jahreszeugnis, Fachschulreife

(1) ¹Zum Abschluss des ersten Schuljahrs erhalten die Studierenden ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. ²Es umfasst die Leistungen im ersten Schuljahr in den Pflichtfächern und den Wahlfächern, soweit sie benotet werden.

(2) ¹Die Zeugnisnoten werden aus den Noten für die Schulaufgaben und den Noten für die Stegreifaufgaben des ersten Schuljahrs unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Studierenden in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft ermittelt, wobei in der Regel das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Stegreifaufgaben einfach zählen. ²Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die Stegreifaufgaben wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴Die sich ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.

(3) Die Zeugnisnoten werden von der Lehrerkonferenz (§ 37) festgestellt.

(4) Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG und die Berechtigung zum Jagdscheinwerb nach § 35 können in das Jahreszeugnis aufgenommen werden.

(5) Die Fachschulreife wird Studierenden zuerkannt, die die Vorrückerlaubnis in das zweite Schuljahr erhalten haben; dies wird im Jahreszeugnis vermerkt.

§ 22

Vorrücken und Wiederholen

(1) ¹Das Jahreszeugnis enthält die Feststellung, ob die Berechtigung zum Vorrücken in das zweite Schuljahr erreicht ist. ²Die Berechtigung zum Vorrücken ist nicht erreicht, wenn in einem Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist, ohne dass ein Notenausgleich stattfindet. ³Notenausgleich kann Studierenden gewährt werden, wenn sie bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach oder bei der Note „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt haben und in mindestens einem Pflichtfach die Note „sehr gut“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „gut“ aufweisen. ⁴Bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach, das mit dem ersten Schuljahr ausläuft, ist ein Notenausgleich ausgeschlossen. ⁵Dasselbe gilt, wenn beide Noten „mangelhaft“ auf auslaufende Pflichtfächer entfallen. ⁶Die Feststellung über die Gewährung von Notenausgleich trifft die Lehrerkonferenz.

(2) ¹Wurde die Berechtigung zum Vorrücken in das zweite Schuljahr nicht erreicht, kann das Schuljahr einmal wiederholt werden. ²Art. 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

(3) ¹Studierenden, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken in das zweite Schuljahr nicht erfüllen (z. B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann (Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG). ²Bei Vorrücken auf Probe darf die Probezeit drei Monate nicht übersteigen.

(4) Über das Vorrücken, das Vorrücken auf Probe und die Dauer der Probezeit entscheidet die Lehrerkonferenz.

Sechster Teil

Schulabschluss

§ 23

Abschlussprüfung

(1) ¹Das zweite Schuljahr der Technikerschule endet mit einer Abschlussprüfung. ²Den Zeitpunkt der Abschlussprüfung legt das Staatsministerium fest. ³Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.

§ 24

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird jeweils vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. eine vom Staatsministerium bestellte Person oder in deren Vertretung der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied,
2. der Schulleiter oder sein Vertreter und

3. die Lehrkräfte, die in den Pflichtfächern unterrichten.

³Im Bedarfsfall können die Schulleiter weitere Ausschussmitglieder und stellvertretende Mitglieder berufen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; die Niederschrift ist drei Jahre aufzubewahren.

§ 25

Prüfungsfächer

In den einzelnen Fachrichtungen bzw. Fachgebieten werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Fachrichtung Landbau
 - a) Pflanzliche Produktion einschließlich Bauwesen, Landtechnik oder tierische Produktion einschließlich Bauwesen, Landtechnik,
 - b) Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation,
 - c) Rechnungswesen und Steuerkunde,
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung;
2. Fachrichtung Gartenbau
 - a) Gartenbauliche Produktion mit Zierpflanzenbau, Obstbau, Baumschule, Gemüsebau,
 - b) Technische Betriebsausstattung,
 - c) Betriebswirtschaft, Marketing und Management,
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung;
3. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
 - a) Technik des Grünflächenbaus,
 - b) Pflanzenverwendung,
 - c) Betriebswirtschaft und Baubetrieb,
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung;
4. Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft
 - a) Weinbauliche Produktion,
 - b) Kellerwirtschaft, Sensorik, Weinrecht,
 - c) Betriebswirtschaft, Marketing und Management,
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung;
5. Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung
 - a) Produktion und Organisation im Ernährungsbereich: Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Diätetik, Gesundheit, Systemorganisation, fachspezifische EDV,
 - b) Produktion und Organisation im Hauswirtschaftsbereich: Objektreinigung und Wäscheversorgung, Objektgestaltung, Garten, Service, fachspezifische EDV,
 - c) Marketing, Rechnungswesen und Controlling,
 - d) Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung;

6. Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen
- Produktion von Frischmilch-, Dauermilch-, Butter- und Käseerzeugnissen sowie sonstigen Erzeugnissen auf Milchbasis einschließlich Qualitäts- und Kostenmanagement,
 - Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik,
 - Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Buchführung, Statistik,
 - Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung;
7. Technikerschule für Waldwirtschaft
- Waldökologie mit Biologie, Chemie, Physik, Waldbau, Waldschutz und Naturschutz,
 - Technische Produktion mit Arbeitslehre, Forstnutzung und Walderschließung,
 - Betriebswirtschaft, Management, Marketing, Betriebspraktikum,
 - Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung.

§ 26

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In allen Prüfungsfächern wird schriftlich geprüft. ²Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach nach § 25 jeweils 180 Minuten, im Prüfungsfach Nr. 6 Buchst. a 240 Minuten. ³In dem Prüfungsfach Nr. 1 Buchst. a steht jeweils ein Thema aus den Bereichen der pflanzlichen Produktion einschließlich Bauwesen, Landtechnik und der tierischen Produktion einschließlich Bauwesen, Landtechnik zur Wahl. ⁴Für Prüfungsfach Nr. 2 Buchst. a steht für jede Produktionsrichtung der gewählten Kombination (Zierpflanzenbau und Baumschule, Zierpflanzenbau und Gemüsebau, Zierpflanzenbau und Obstbau, Baumschule und Gemüsebau, Baumschule und Obstbau, Gemüsebau und Obstbau) ein Thema zur Wahl.

(2) ¹Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. ²Hierfür reichen die Schulleiter für die Prüfungsfächer Nrn. 1 bis 7 Buchst. a bis c je zwei Vorschläge, für das Prüfungsfach Nr. 2 Buchst. a für jede Kombination je Produktionsrichtung zwei Vorschläge, für das Prüfungsfach Nrn. 1 bis 7 Buchst. d einen Vorschlag ein.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem vom Schulleiter bestimmten und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses angezeigten Zweitprüfer bewertet. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer.

§ 27

Mündliche Prüfung

(1) ¹In den Prüfungsfächern nach § 25 Nrn. 1 bis 7 mit Ausnahme der Prüfungsfächer Nrn. 1 bis 7 Buchst. d und Nr. 5 Buchst. a bis c und Nr. 7 Buchst. a und b wird mündlich geprüft. ²Die Prüfung dauert in jedem Fach etwa 15 Minuten. ³Im Prüfungsfach Nr. 1 Buchst. a wird im in der schriftlichen Prüfung nicht ge-

wählten Bereich (pflanzliche Produktion einschließlich Bauwesen, Landtechnik oder tierische Produktion einschließlich Bauwesen, Landtechnik) mündlich geprüft. ⁴Im Prüfungsfach Nr. 2 Buchst. a wird in der schriftlichen Prüfung nicht gewählten Produktionsrichtung mündlich geprüft. ⁵Im Prüfungsfach Nr. 5 Buchst. a bzw. b wird in dem in der praktischen Prüfung abgewählten Bereich mündlich geprüft.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der zuständigen Lehrkraft und mindestens einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt und bewertet, die sich auf eine Note einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 28

Praktische Prüfung

(1) ¹In den Prüfungsfächern nach § 25 Nrn. 1 bis 7 Buchst. d wird eine praktische Prüfung nach den Bestimmungen der „Ausbilder-Eignungsverordnung“ durchgeführt, die eine Ausbildungseinheit und ein Prüfungsgespräch umfasst. ²Die Prüfungsdauer der praktischen Prüfung einschließlich Prüfungsgespräch beträgt bis zu 60 Minuten. ³Die Studierenden wählen je eine Ausbildungseinheit in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss aus. ⁴Im Prüfungsgespräch begründen die Studierenden die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit. ⁵Der Prüfungsausschuss legt die Dauer der Vorbereitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel fest.

(2) ¹In der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung findet wahlweise im Prüfungsfach nach § 25 Nr. 5 Buchst. a oder Buchst. b ein praktischer Prüfungstag mit Auszubildenden oder Mitarbeitern und 270 Minuten Dauer und einem anschließenden Prüfungsgespräch von 15 Minuten Dauer statt. ²Für die Ausarbeitung stehen vorher 180 Minuten zur Verfügung.

(3) In den Prüfungsfächern nach § 25 Nr. 7 Buchst. a und b findet eine praktische Prüfung mit einer Prüfungszeit von jeweils 30 Minuten statt.

(4) ¹Die praktische Prüfung wird von einer Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt und bewertet, die sich auf eine Note einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 29

Versäumnis

(1) Wer eine Prüfungsarbeit versäumt und nicht nachweisen kann, dass ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, erhält hierfür die Note „ungenügend“.

(2) Wer aus zwingenden Hinderungsgründen ohne eigenes Verschulden schriftliche, mündliche und praktische Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung versäumt, erhält einen Nachholtermin.

(3) Ob Versäumnisgründe zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt die Lehrerkonferenz entsprechend § 21 Abs. 2 die von den Lehrkräften vorgeschlagenen Fortgangsnoten (Zahlenwerte) des zweiten Schuljahrs der Prüfungsfächer und der übrigen Fächer fest.

(2) ¹Nach Ende der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten fest. ²Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert), die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der praktischen Prüfung je zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach gewertet. ³Bei den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ⁴Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) ¹Neben den Zeugnisnoten nach Absatz 2 wird eine Gesamtnote errechnet. ²Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zeugnisnoten (Zahlenwerte, ganze Noten) der Prüfungsfächer und der Zeugnisnoten (Zahlenwerte, ganze Noten) der sonstigen Pflichtfächer, wobei die Zeugnisnoten der Prüfungsfächer je zweifach, die Noten der sonstigen Pflichtfächer je einfach gewertet werden. ³Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁴Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut	=	1,00 – 1,50,
gut	=	1,51 – 2,50,
befriedigend	=	2,51 – 3,50,
ausreichend	=	3,51 – 4,50.

(4) ¹Nach Vorliegen der Zeugnisnoten und der Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als „ausreichend“ ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach oder einem sonstigen Pflichtfach die Zeugnisnote „ungenügend“ oder in zwei Fächern die Zeugnisnote „mangelhaft“ erteilt worden ist. ³Bei der Zeugnisnote „mangelhaft“ in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern ist das Schuljahr gleichwohl mit Erfolg abgeschlossen, wenn in einem anderen Prüfungsfach die Note „sehr gut“ oder in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils wenigstens die Note „gut“ erzielt wurde.

(5) Für die Berechnung der Gesamtnote und für das Bestehen der Abschlussprüfung zählen nur die Noten der Pflichtfächer des zweiten Schuljahrs.

(6) ¹Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann sie nach nochmaligem Besuch des zweiten Schuljahrs einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

(7) Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Abschlussprüfung zur Notenverbesserung wiederholt wird; die Studierenden haben die Wahl, welches Prüfungszeugnis sie gelten lassen wollen.

§ 31

Abschlusszeugnis

(1) ¹Zum Abschluss des zweiten Schuljahrs erhalten Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden

haben, ein Abschlusszeugnis. ²Für Abschlusszeugnisse sind die Muster des Staatsministeriums zu verwenden.

(2) ¹Im Abschlusszeugnis sind die Gesamtnote, der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert der Gesamtnote, die Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Schuljahrs und die Zeugnisnoten der mit dem ersten Schuljahr abgeschlossenen Pflichtfächer einzutragen. ²Daneben sind die Berufsbezeichnung und die Berechtigung, welche das Zeugnis verleiht, auszuweisen (Fachliche Ausbildereignung); das Zeugnis der Technikerschule für Waldwirtschaft enthält einen Hinweis entsprechend § 35 (Berechtigung zum Jagdscheinwerb), sofern keine Befreiung nach § 13 Abs. 4 erteilt wurde. ³Soweit die nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und geprüft wurden, enthält das Zeugnis den Zusatz „Der Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist erbracht (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752)“.

(3) Studierende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster mit den Zeugnisnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.

(4) In das Abschlusszeugnis oder die Bestätigung ist eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG nicht aufzunehmen, wenn sie nachteilige Aussagen enthalten müsste.

(5) Für die Beendigung des Schulbesuchs gilt Art. 55 BayEUG.

§ 32

Berufsbezeichnung, Urkunden

Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten neben dem Abschlusszeugnis eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin für

- Landbau,
- Gartenbau,
- Garten- und Landschaftsbau,
- Weinbau und Kellerwirtschaft,
- Hauswirtschaft und Ernährung oder
- Milchwirtschaft und Molkereiwesen“ oder

„Staatlich geprüfter Forsttechniker/ Staatlich geprüfte Forsttechnikerin“ zu führen.

§ 33

Fachhochschulreife

Für den Erwerb der Fachhochschulreife gilt die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Fachliche Ausbildereignung

(1) Studierende, die die Abschlussprüfung bestanden haben, haben die für die fachliche Eignung erforder-

derlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

(2) Studierende haben die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach § 6 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachgewiesen, wenn sie im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik mindestens die Zeugnisnote „ausreichend“ erzielt haben, wobei die Leistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Abschlussprüfung nicht geringer als mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

§ 35

Berechtigung zum Jagdscheinerwerb

¹Die Berechtigung zum Jagdscheinerwerb wird erteilt, wenn die der Jägerprüfung gleichgestellte Prüfung im Sinn von § 15 Nr. 3 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung bestanden wurde. ²Bestanden ist diese, wenn im Fach Jagdwesen sowie im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Jagdprüfung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und das erste Schuljahr erfolgreich absolviert wurde. ³Die Jagdprüfung findet im ersten Schuljahr statt und kann einmal wiederholt werden.

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

§ 36

Schulleiter, Lehrkräfte

(1) Die Schulleiter und die Vertreter der Schulleiter werden vom Staatsministerium bestellt; sie müssen zugleich hauptamtliche Lehrkräfte sein.

(2) ¹Der Unterricht wird von hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. ²Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel die Beamten des höheren landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramts, ferner Beamte des höheren Forstdienstes sowie landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen oder vergleichbare Beamte. ³Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden durch die Schulleiter berufen.

(3) Die Schulleiter bestimmen einen Beratungslehrer entsprechend Art. 78 Abs. 1 BayEUG, der grundsätzlich die Aufgaben des Drogenkontaktlehrers wahrnimmt.

(4) Die Schulleiter bestimmen für jede Klasse eine hauptamtliche Lehrkraft als Klassenleiter.

(5) ¹Die Schulleiter üben das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Sie erlassen eine Hausordnung und gegebenenfalls eine Heimordnung.

§ 37

Lehrerkonferenz

(1) ¹Die Lehrerkonferenz ist mindestens zweimal in jedem Schuljahr einzuberufen; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Mitglieder der Lehrerkonferenz sind

alle Lehrkräfte; sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ³Die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind nur zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies das vorsitzende Mitglied für erforderlich hält.

(2) Den Klassensprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied.

(3) ¹Soweit die Lehrerkonferenz mit bindender Wirkung entscheidet, sind alle Lehrkräfte stimmberechtigt. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ⁵§ 42 Abs. 2 (Ordnungsmaßnahmen) bleibt unberührt.

(4) ¹Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(5) ¹Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift muss enthalten:

1. den Tag, Ort und Dauer der Sitzung,
2. die Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die Ergebnisse, bei Abstimmungen auch das Stimmverhältnis.

³Konferenzteilnehmer können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.

(6) Soweit an einer Technikerschule mehrere Fachrichtungen bestehen, können auf Vorschlag der Schulleiter und durch Beschluss der Lehrerkonferenz Teilkonferenzen eingerichtet werden; die vorstehenden Bestimmungen gelten für Teilkonferenzen entsprechend.

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 38

Studierendenvertretung

(1) ¹Die Studierenden jeder Klasse wählen zu Schuljahresbeginn aus dem Kreis der Studierenden jeweils eine Person zum Klassensprecher sowie eine weitere Person zu dessen Stellvertreter. ²Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. ³Erhält keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. ⁴Auf Antrag der Mehrheit der Studierenden kann während des Schuljahrs eine Neuwahl durchgeführt werden.

(2) ¹Die Klassensprecher vertreten die Studierenden in Schulangelegenheiten (Art. 62 Abs. 1 BayEUG).

²Die Rechte der einzelnen Studierenden, insbesondere nach § 15 Abs. 1 und 2, bleiben unberührt.

(3) ¹Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung der Technikerschule. ²Die Studierendenvertretung nimmt die Aufgaben nach Art. 62 Abs. 4 BayEUG wahr. ³Die Mitglieder der Studierendenvertretung wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter. ⁴Diese nehmen die Aufgaben und Rechte nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr. ⁵Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Schulleiter unterrichten die Studierendenvertretungen über deren Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Technikerschule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 39 Beirat

(1) ¹Bei der Technikerschule ist ein Beirat für die Dauer von vier Jahren zu bilden. ²Dem Beirat gehören an:

1. eine Person des Staatsministeriums,
2. der Schulleiter,
3. der stellvertretende Schulleiter,
4. eine Person in Vertretung des Schulaufwandsträgers,
5. eine Person des Absolventenverbands,
6. bei der Technikerschule für Waldwirtschaft zusätzlich je eine Person der privaten und kommunalen Waldwirtschaft.

³Die Vertreter des Staatsministeriums führen den Vorsitz (vorsitzendes Mitglied), den Schulleitern obliegt die Stellvertretung. ⁴Sie berufen je nach Bedarf weitere Personen auf Vorschlag einschlägiger Berufsorganisationen.

(2) ¹Der Beirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebs beratend mit. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) ¹Der Beirat ist jährlich mindestens einmal durch das vorsitzende Mitglied einzuberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt.

(4) ¹Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. ²Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 5 und 6 regelt das Staatsministerium.

Neunter Teil

Tätigkeiten von nicht zur Schule gehörigen Personen

§ 40 Sammlung, Werbung

(1) ¹Die Durchführung von Sammlungen in der Technikerschule für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden in der Schule, sich

an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, sind unzulässig. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Unterrichtszeit darf jedoch für Sammlungstätigkeit nicht verwendet werden.

(2) Für die kommerzielle und politische Werbung gilt Art. 84 BayEUG.

§ 41 Erhebungen

Erhebungen durch nicht zur Schule gehörige Personen und Organisationen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen sind in der Technikerschule nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

Zehnter Teil

Ordnungsmaßnahmen, Aufsicht, Haftung

§ 42 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Studierende haben sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²In diesem Rahmen ist den Anordnungen der Schulleiter, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Technikerschule übertragen sind.

(2) ¹Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ²Bei den Technikerschulen kommen in der Regel folgende Ordnungsmaßnahmen in Frage:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenleiter,
2. der verschärfte Verweis durch die Schulleiter,
3. die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz,
4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz.

³Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen wird auf Art. 86 bis 88 BayEUG verwiesen.

(3) ¹Bei Entlassung kann die Wiederaufnahme in die Technikerschule frühestens zu Beginn des nächsten gleichen Schuljahrs erfolgen. ²Studierende, die bereits zweimal entlassen wurden, können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums wieder aufgenommen werden.

§ 43 Aufsicht

¹Die Aufsichtspflicht der Technikerschule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Studierenden am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. ²Die Schulleiter regeln die Aufsicht während des Schulbetriebs.

§ 44 Haftung

(1) In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Für Schäden, die Studierende schuldhaft verursachen, sind diese dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. ²Die Haftung bezieht sich auch auf das den Studierenden anvertraute Schuleigentum. ³Die Technikerschule schließt für die Studierenden eine angemessene Haftpflichtversicherung ab; die Studierenden sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Technikerschule zu entrichten.

Elfter Teil

Schlussvorschriften

§ 45

Schulaufsicht

Die Schulaufsicht übt das Staatsministerium aus.

§ 46

Berichtswesen

Das Staatsministerium regelt das Berichtswesen zum Schulbetrieb.

§ 47

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Juli 2001 tritt die Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 8. Juli 1992 (GVBl S. 338, BayRS 7803-12-L), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Februar 1999 (GVBl S. 79), außer Kraft.

München, den 31. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Müller, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel für die Fachrichtung Landbau

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Technik der landwirtschaftlichen Produktion		
1.2.1	Pflanzliche Produktion einschließlich Bauwesen, Landtechnik	6	5
1.2.2	Tierische Produktion einschließlich Bauwesen, Landtechnik	6	4
		12	9
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	3	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	3	2
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	2	2
1.3.4	Rechnungswesen und Steuerkunde	3	3
1.3.5	Versuchstechnik, Auswertung und Präsentation	–	2
1.3.6	Betriebspraktikum, Gesprächsführung und Marketing	3	3
1.3.7	Betriebswirtschaft und Arbeitsorganisation	4	5
		18	19
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Studentafel für die Fachrichtung Gartenbau

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Technik der gartenbaulichen Produktion		
1.2.1	Gärtnerischer Pflanzenbau	6	–
1.2.2	Gartenbauliche Produktion mit Zierpflanzenbau, Obstbau, Baumschule, Gemüsebau (2 Fächer aus 4)	6	6
1.2.3	Technische Betriebsausstattung	3	3
1.2.4	Warenkunde mit Stauden und Zierpflanzen, Obst, Baumschulgewächse, Gemüse (2 Fächer aus 4)	4	2
		19	11
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	2	–
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	3	–
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	–	4
1.3.4	Betriebswirtschaft, Marketing und Management	6	7
1.3.5	Dienstleistung	–	6
		11	17
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Bau- und Vegetationstechnik		
1.2.1	Technik des Grünflächenbaus	8	9
1.2.2	Pflanzenverwendung	4	5
1.2.3	Ökologie und Umweltschutz	3	2
1.2.4	Grundlagen der Gestaltung	2	2
		17	18
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	2	–
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	3	–
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	2	2
1.3.4	Betriebswirtschaft und Baubetrieb	6	8
		13	10
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Studentafel für die Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Technik des Rebenanbaus und der Weinbereitung		
1.2.1	Weinbauliche Produktion	9	4
1.2.2	Weinchemie, Weinuntersuchung, Mikrobiologie	4	2
1.2.3	Kellerwirtschaft, Sensorik, Weinrecht	3	6
1.2.4	Maschinen- und Verfahrenstechnik	4	5
		20	17
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	2	–
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	3	–
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	–	4
1.3.4	Betriebswirtschaft, Marketing und Management	5	7
		10	11
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anlage 5
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Hauswirtschaft und Ernährung		
1.2.1	Produktion und Organisation im Ernährungsbereich: Ernährung, Lebensmittelverarbeitung, Diätetik, Gesundheit, Systemorganisation, fachspezifische EDV	9	7
1.2.2	Produktion und Organisation im Hauswirtschaftsbereich: Objektreinigung und Wäscheversorgung, Objektgestaltung, Garten, Service, fachspezifische EDV	9	8
		18	15
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation	2	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	–	2
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	2	2
1.3.4	Marketing, Rechnungswesen und Controlling	4	4
1.3.5	Betriebspraktikum und fächerübergreifende Projekte	4	3
		12	13
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Studentafel für die Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Technik und Technologie in der Milchwirtschaft		
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen und Milcherzeugung	5	-
1.2.2	Produktion von Frischmilch-, Dauermilch-, Butter- und Käseerzeugnissen sowie sonstigen Erzeugnissen auf Milchbasis einschließlich Qualitäts- und Kostenmanagement	16	14
1.2.3	Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik	2	2
		23	16
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation, Steuerung	2	2
1.3.2	Recht und Soziales ¹⁾	-	2
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	1	3
1.3.4	Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Buchführung, Statistik	3	3
1.3.5	Managementstrategien, Marketing	1	2
		7	12
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	-	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anlage 7
(zu § 9 Abs. 1)

**Studentafel
für die Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft**

		Zahl der WoStd. im Schuljahr	Zahl der WoStd. im Schuljahr
		1.	2.
1.	PFLICHTFÄCHER		
1.1	Allgemeinbildung		
1.1.1	Deutsch ¹⁾	2	2
1.1.2	Mathematik ¹⁾	2	2
1.1.3	Englisch ^{1) 2)}	2	3
		6	7
1.2	Wald und Forstwirtschaft		
1.2.1	Waldökologie mit Biologie, Chemie, Physik, Waldbau, Waldschutz und Naturschutz	10	8
1.2.2	Technische Produktion mit Arbeitslehre, Forstnutzung und Walderschließung	6	4
1.2.3	Jagdwesen	8	–
		24	12
1.3	Dienstleistung und Unternehmensführung		
1.3.1	Informationstechniken und Büroorganisation, Datenverarbeitung	3	–
1.3.2	Recht und Soziales, Forstpolitik ¹⁾	3	5
1.3.3	Berufs- und Arbeitspädagogik, Mitarbeiterführung	–	4
1.3.4	Betriebswirtschaft, Management, Marketing, Betriebspraktikum	–	7
		6	16
	Mindestpflichtstunden	36	35
2.	WAHLFÄCHER		
2.1	Englisch-Vertiefung	–	1

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

212-2-1-A

**Verordnung
über die Höhe der Vergütung
nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
und des Transfusionsgesetzes (AGTTG)
und über die Kostenerstattung
nach Art. 5 Abs. 2 AGTTG**

Vom 1. Juni 2001

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 AGTTG vom 24. November 1999 (GVBl S. 464, BayRS 212-2-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Die Höhe der Vergütung nach Art. 5 Abs. 1 AGTTG wird für jedes Mitglied der Kommission zur Prüfung der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspende für jede abschließende Stellungnahme auf 200,- € festgesetzt.

§ 2

¹Die von den Transplantationszentren der Landesärztekammer zu erstattenden Kosten nach Art. 5 Abs. 2 AGTTG werden auf 900,- € festgesetzt. ²Diese Kosten sind nur zu erstatten, wenn tatsächlich eine Transplantation durchgeführt wird.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 wird die Vergütung nach § 1 auf 391,- DM und die Erstattung nach § 2 auf 1 760,- DM festgesetzt.

München, den 1. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Ste w e n s, Staatsministerin

601-2-F

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 7. Juni 2001

Auf Grund von § 2 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl I S. 1850), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung - FAZustV) vom 12. November 1999 (GVBl S. 479, BayRS 601-2-F), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl S. 946), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Lfd. Nr. 28 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Lfd. Nrn. 29 bis 47 werden neue Lfd. Nrn. 28 bis 46.
- c) Bei neuer Lfd. Nr. 28 erhält in Spalte 3 der Text folgende Fassung:
„Landkreis München und Landeshauptstadt München
- Besteuerungen der Körperschaften, Einheitsbewertung des Grundbesitzes (ohne Aufgaben des Zentralfinanzamts München)“
- d) Bei neuen Lfd. Nrn. 29 bis 33 werden jeweils in Spalte 3 die Worte „München für Grundbesitz und Verkehrsteuern,“ gestrichen.

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Lfd. Nr. 1 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe g angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„g) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Augsburg-Stadt“

- b) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 20 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„20	Kelheim	a) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Eichstätt, Erding, Freising, Ingolstadt“

- c) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 25 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„25	Memmingen	a) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee)“

- d) Bei Lfd. Nr. 27 werden in Spalte 4 Buchstabe g die Worte „München für Grundbesitz und Verkehrsteuern“ durch die Worte „München für Körperschaften, München I, München II, München III, München IV, München V“ ersetzt.
- e) Lfd. Nr. 28 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Lfd. Nrn. 29 bis 38 werden neue Lfd. Nrn. 28 bis 37.
- g) Bei neuer Lfd. Nr. 28 werden in Spalten 3 und 4 folgende Buchstaben l, m und n angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„l) Kapitalverkehrsteuern, Wechselsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Feuerschutzsteuer	alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks München
m) Feuerschutzsteuer und Versicherungssteuer für in Italien, Liechtenstein und Österreich niedergelassene Versicherer	alle Finanzämter der Bundesrepublik Deutschland
n) Spielbankabgabe	alle Finanzämter des Freistaates Bayern“

- h) Bei neuer Lfd. Nr. 29 werden in Spalte 4 bei Buchstaben c und e die Worte „München für Grundbesitz und Verkehrsteuern,“ gestrichen.
- i) Bei neuer Lfd. Nr. 34 werden in Spalte 3 bei Buchstaben b und c die Worte „München für Grundbesitz und Verkehrsteuern,“ gestrichen.
- j) Bei neuer Lfd. Nr. 35 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe e angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„e) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Dillingen a.d. Donau, Günzburg, Nördlingen“

- k) Bei neuer Lfd. Nr. 37 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe f angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„f) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Deggendorf, Eggenfelden, Grafenau“

- l) Die bisherige Lfd. Nr. 40 wird neue Lfd. Nr. 39.

- m) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 40 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„40	Schrobenhausen	a) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Dachau, Fürstfeldbruck, Pfaffenhofen a.d. Ilm“

- n) Die bisherigen Lfd. Nrn. 43 und 44 werden neue Lfd. Nrn. 42 und 43.

- o) Bei neuer Lfd. Nr. 43 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe e angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„e) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Berchtesgaden, Burghausen, Ebersberg, Rosenheim“

- p) Es werden folgende neue Lfd. Nrn. 44 und 46 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„44	Weilheim i. OB	a) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Garmisch-Partenkirchen, Landsberg a. Lech, Miesbach, Starnberg, Wolfratshausen
46	Zwiesel	a) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Dingolfing, Landshut, Straubing“

- q) Bei Lfd. Nr. 102 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe e angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„e) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Fürth, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Schwabach, Uffenheim“

- r) Bei Lfd. Nr. 104 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe c angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„c) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Aschaffenburg, Bad Neustadt a.d. Saale, Lohr a. Main, Obernburg a. Main“

- s) Bei Lfd. Nr. 106 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe b angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Bayreuth, Forchheim, Kulmbach“

- t) Bei Lfd. Nr. 108 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe e angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„e) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Regensburg, Schwandorf“

- u) Bei Lfd. Nr. 109 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe e angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„e) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Hof, Kronach, Lichtenfels, Wunsiedel“

- v) Bei Lfd. Nr. 125 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe h angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„h) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Erlangen, Hersbruck“

- w) Bei Lfd. Nr. 130 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe e angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„e) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Kitzingen, Würzburg, Zeil a. Main“

- x) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 132 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„132	Waldsassen	a) Grunderwerbsteuer für Erwerbsvorgänge, die nach dem 30.06.2001 verwirklicht werden	Amberg, Neumarkt i.d. OPf., Weiden i.d. OPf.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

München, den 7. Juni 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

2236-4-1-3-WFK

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

Vom 11. Juni 2001

Auf Grund von Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik -BFSO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1993 (GVBl S. 169, BayRS 2236-4-1-3-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2000 (GVBl S. 729, ber. 2001 S. 191), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Ausbildung zum Leiter in der Populärmusik.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Populärmusik.“

2. Die Stundentafel für die „Fachrichtung Rock/Pop/Jazz“ in der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Fachrichtung Rock/Pop/Jazz“		Wöchentliche Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	dritten Schuljahr
1.	Pflichtfächer			
1.1	Hauptfächer			
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2	2
	Chorleitung/Ensembleleitung (G, K)	3	3	
	bei Hauptfach Gesang zusätzl. Chorleitung u. chorische Stimmb. (E, G)			2
1.2	Musikalische Pflichtfächer			
	Pflichtfachinstrument (E, G)	1	1	1
	Recording-Arranging (G)	1	2	2
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel			1
	Gehörbildung (G)	2	2	2
	Gesang, Stimmbildung u. Sprecherziehung (E, G)	1	1	
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Ensemblespiel/Band (G, K)	2	2	2
	Allgem. Musiklehre (K, Kl)	1		
	Geschichte der Rock-, Pop-, Jazzmusik (K, Kl)	3		
	Allg. Musikgeschichte u. Literatur (K, Kl)		3	
	Instrumentenkunde u. Akustik (K, Kl)	1		
	Tonsatz (G)	2	2	
	Formenlehre (K, Kl)		1	
	Musikpädagogik (Kl)			2
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstruments in Grundzügen		1	
	Hauptfachseminar: Geschichte/Literatur, Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis			4
		21	22	20
	Überwachte Übezeit (gruppenweise Überwachung des Übens im Haupt-Pflichtfachinstrument durch Fachlehrer)	2	1	
		23	23	20
1.3	Allgemeinbildende Fächer			
	Percussion (G, K)	2	2	
	Religion (Kl)	1	1	
	Deutsch (Kl)	2	2	
	Sozialkunde (Kl)	2	2	
2.	Wahlfächer			
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E, G)	1/2	1/2	
	Musik und Business (G, K)		1	
Erläuterungen: E = Einzelunterricht, G = Gruppenunterricht (3 bis 6 Personen) K = Kursunterricht (größere Teilnehmerzahl), Kl = Klassenunterricht“				

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 11. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

7824-3-L

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Tierzuchtverordnung**

Vom 12. Juni 2001

Auf Grund von § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und 3 und § 16 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl I S. 145), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl I S. 1245), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft) vom 9. November 1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-E), geändert durch Verordnung vom 14. November 2000 (GVBl S. 772), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV) vom 7. September 1990 (GVBl S. 372, BayRS 7824-3-E), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), wird durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

München, den 12. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r, Staatsminister

Anlage
(zu § 1)

Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle für die				
Tierart	Art der Leistungsprüfung einschließlich Beurteilung der äußeren Erscheinung	Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse	Feststellung und Veröffentlichung der Zuchtwerte
Rinder	1. Milchleistungsprüfung	Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV)	LKV	Bayerische Landesanstalt für Tierzucht (BLT)
	2. Eigenleistungsprüfung (ELP) auf Fleischleistung an Station	Gesellschaft zur Förderung der Fleckviehzucht in Niederbayern	Amt für Landwirtschaft und Ernährung (AfLuE) Landshut	BLT
	3. ELP auf Fleischleistung im Feld	Züchtervereinigung (ZV)	AfLuE	BLT
	4. Nachkommenprüfung (NKP) auf Fleischleistung an Station	Versuchsgut Westerschondorf der staatlichen Versuchsgüterverwaltung Achsel- schwang für Südbayern; Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt für Tierhaltung (LVA) Schwarzenau für Nordbayern	BLT	BLT
	5. NKP auf Fleischleistung im Feld			
	a) ungelenkte Feldprüfung	LKV	LKV	BLT
	b) in Vertragsbetrieben	Rinderzuchtverband Würzburg	AfLuE Würzburg	BLT
	c) bei Kälberauktionen	ZV	LKV	BLT
	6. Melkbarkeitsprüfung	LKV	LKV	BLT
	7. Zuchtleistungsprüfung			
	a) Fruchtbarkeit	Besamungsstation	LKV	BLT
	b) Kalbeverlauf	LKV	LKV	BLT
	c) Nutzungsdauer	LKV	LKV	BLT
	8. Äußere Erscheinung von Zuchtrindern			
	a) weibliche Nachkommen von Prüfbullen (Nachzuchtbewertung)	BLT	BLT	BLT
b) Kühe im Zuchtprogramm	AfLuE	AfLuE	-	
c) Bullen	ZV	AfLuE	BLT	

Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle für die				
Tierart	Art der Leistungsprüfung einschließlich Beurteilung der äußeren Erscheinung	Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse	Feststellung und Veröffentlichung der Zuchtwerte
Schweine	1. ELP auf Fleischleistung im Feld			
	a) Bemuskelung	ZV	AfLuE	BLT
	b) Zunahme, Muskelfleischanteil	LKV	AfLuE	BLT
	2. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	BLT (für Südbayern); LVA Schwarzenau (für Nordbayern)	BLT (für Südbayern); LVA Schwarzenau (für Nordbayern)	BLT
	3. Zuchtleistungsprüfung	LKV	LKV	BLT
	4. Prüfung auf Stressstabilität	LKV	LKV	-
5. Äußere Erscheinung von Zuchtschweinen	ZV	ZV	-	
6. Stichprobentest auf Fleischleistung und Fruchtbarkeit	BLT	BLT	BLT	
Schafe	1. ELP auf Fleischleistung an Station	BLT	BLT	BLT
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	ZV	AfLuE
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	BLT	BLT	BLT
	4. Zuchtleistungsprüfung	ZV	ZV	AfLuE
	5. Milchleistungsprüfung	LKV	LKV	AfLuE
	6. Äußere Erscheinung von Zuchtböcken	ZV	ZV	-
	7. Woll-/Fellqualität	ZV	ZV	AfLuE
Ziegen	1. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	ZV	AfLuE
	2. Zuchtleistungsprüfung			
	a) In Verbindung mit Milchleistungsprüfung	LKV	ZV	AfLuE
b) ohne Milchleistungsprüfung	ZV	ZV	AfLuE	

Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle für die				
Tierart	Art der Leistungsprüfung einschließlich Beurteilung der äußeren Erscheinung	Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse	Feststellung und Veröffentlichung der Zuchtwerte
	3. Milchleistungsprüfung	LKV	LKV	AfLuE
	4. Äußere Erscheinung von Zuchtböcken	ZV	ZV	-
	5. Wollqualität	ZV	ZV	-
Pferde	1. Eigenleistungsprüfung auf Station für Hengste			
	a) Veranlagungsprüfung	Olympia-Reitanlagen GmbH	BLT	BLT
	b) Stationsprüfung	Olympia-Reitanlagen GmbH	BLT	BLT
	2. Eigenleistungsprüfung auf Station für Stuten	Olympia-Reitanlagen GmbH; Landesleistungszentrum für Reit- und Fahrausbildung in Ansbach ¹⁾	BLT	BLT
	3. Eigenleistungsprüfung im Feld	BLT ²⁾	BLT ²⁾	BLT ²⁾
	4. Zuchtleistungsprüfung	LKV	ZV	BLT
	5. Äußere Erscheinung von Zuchtpferden	ZV	ZV	BLT
Wirtschafts- scharfts- geflügel³⁾	Stichprobentest zur Feststellung der Lege- und Mastleistung von Hühnern			
Bienen	Prüfung der Bienenköniginnen auf Eignung und Leistung	Landesanstalt für Bienenzucht	Landesanstalt für Bienenzucht	-

1) Nach Wahl des Beschickers

2) Soweit es sich nicht um Turniersportprüfungen handelt, die vom Bayerischen Reit- und Fahrverband oder seinen angeschlossenen Reit- und Fahrvereinen durchgeführt und von der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB) kontrolliert werden.

3) Zur Zeit werden keine derartigen Leistungsprüfungen durchgeführt.

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie	48	0	45	0	41	0	38	0		
Psychologie Magister-NF	9	0	9	0	9	0	9	0		
Volkswirtschaftslehre	1									
Volkswirtschaftslehre Magister-NF	1									
Wirtschaftsinformatik	125	0	106	0	89	0	75	0		
Wirtschaftspädagogik	50	0	50	0	50	0	0	0		
Universität Bayreuth										
Betriebswirtschaftslehre	268									
Biochemie	40	0	40	0	40	0	40	0		
Biologie	86	0	72	0	59	0	49	0		
Geoökologie	64	0	58	0	52	0	47	0		
Rechtswissenschaft	351									
Sportökonomie	70	0	70	0	70	0	70	0		
Universität Passau										
Betriebswirtschaftslehre	211	0	187	0	166	0	147	0		
Rechtswissenschaft	300									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	164	164	164	164	164	164	164	164		
Volkswirtschaftslehre	205	0	105	0	54	0	28	0		
Universität Regensburg										
Betriebswirtschaftslehre	262	44	229	39	200	34	174	30		
Biochemie	20	0	16	0	12	0	9	0		
Biologie	142	0	112	0	88	0	69	0		
Informationswissenschaft Magister-HF	18	10	18	10	18	10	18	10		
Informationswissenschaft Magister-NF	3	2	3	2						
Medizin Vorklinik	174	0	161	0						
Medizin Klinik	60	60	60	54	54	48				
Pharmazie	93	0	85	0	77	0	70	0		
Psychologie	97	0	90	0	84	0	78	0		
Rechtswissenschaft	329									
Wirtschaftsinformatik	62	0	58	0	54	0	51	0		
Zahnmedizin	36	35	34	32	31	30	29	28	27	26
Universität Würzburg										
Betriebswirtschaftslehre	312	0	262	0	219	0	184	0		
Biologie	144									
Biologie Bachelor	20									
Biomedizin Bachelor	24	0	0	0	0	0				
Lebensmittelchemie	12	5	11	4	10	4	10	4		
Medizin Vorklinik	135	133	131	129						
Medizin Klinik	134	134	134	134	134	134				
Pharmazie	47	44	44	41	41	38	38	36		
Psychologie	51	41	43	35	37	30	31	25		
Psychologie Magister-NF	12									
Rechtswissenschaft	302									
Volkswirtschaftslehre	73									
Wirtschaftsinformatik Bachelor	30	0	30	0	0	0				
Zahnmedizin	41	40	40	38	38	37	37	35	36	34

(2) An den nachfolgend genannten Universitäten werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Sommersemester 2002** als Studienan-

fänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor, Diplom, Magister, Master, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehramt)										
Universität Augsburg										
Betriebswirtschaftslehre	0	436	1	436	1	436	1	436		
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	0									
Medienpädagogik Magister-NF	0									
Rechtswissenschaft	1									
Universität Bamberg										
Betriebswirtschaftslehre	0	156	0	130	0	108	0	90		
Betriebswirtschaftslehre Magister-NF	0	17	0	11						
Europäische Wirtschaft	0	67	0	61	0	55	0	50		
European Economic Studies Bachelor	0	35	0	35	0	0				
European Economic Studies Master	0	14	0	0						
Germanistik	44									
Germanistik Magister-HF	7									
Kommunikationswissenschaft Magister-NF	5									
Psychologie	0	46	0	43	0	40	0	37		
Psychologie Magister-NF	0	9	0	9	0	9	0	9		
Volkswirtschaftslehre	0									
Volkswirtschaftslehre Magister-NF	0									
Wirtschaftsinformatik	0	115	0	97	0	82	0	69		
Wirtschaftspädagogik	0	50	0	50	0	50	0	0		
Universität Bayreuth										
Betriebswirtschaftslehre	30									
Biochemie	0	40	0	40	0	40	0	40		
Biologie	0	78	0	65	0	54	0	45		
Geoökologie	0	61	0	55	0	49	0	45		
Rechtswissenschaft	0									
Sportökonomie	0	70	0	70	0	70	0	70		
Universität Passau										
Betriebswirtschaftslehre	0	199	0	176	0	156	0	139		
Rechtswissenschaft	107									
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	164	164	164	164	164	164	164	164		
Volkswirtschaftslehre	0	147	0	75	0	39	0	20		
Universität Regensburg										
Betriebswirtschaftslehre	48	245	42	214	36	187	32	163		
Biochemie	0	18	0	14	0	11	0	8		
Biologie	0	126	0	99	0	78	0	61		

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Informationswissenschaft Magister-HF	10	18	10	18	10	18	10	18		
Informationswissenschaft Magister-NF	2	3	2	3						
Medizin Vorklinik	0	168	0	155						
Medizin Klinik	60	60	60	60	54	54				
Pharmazie	0	89	0	81	0	73	0	67		
Psychologie	0	93	0	87	0	80	0	75		
Rechtswissenschaft	109									
Wirtschaftsinformatik	0	60	0	56	0	53	0	49		
Zahnmedizin	36	35	34	32	31	30	29	28	27	26
Universität Würzburg										
Betriebswirtschaftslehre	0	286	0	239	0	201	0	168		
Biologie	0									
Biologie Bachelor	0									
Biomedizin Bachelor	0	24	0	0	0	0				
Lebensmittelchemie	5	12	5	11	4	10	4	9		
Medizin Vorklinik	135	133	131	129						
Medizin Klinik	134	134	134	134	134	134				
Pharmazie	46	45	43	42	40	39	37	37		
Psychologie	45	47	38	40	32	34	27	29		
Psychologie Magister-NF	5									
Rechtswissenschaft	92									
Volkswirtschaftslehre	0									
Wirtschaftsinformatik Bachelor	0	30	0	30	0	0				
Zahnmedizin	41	41	39	39	38	38	36	36	35	35

b) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bamberg

Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	2	0	2	0	2	0	2		
--	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--

Universität Regensburg

Biologie	0	31	0	30	0	29	0	27		
----------	---	----	---	----	---	----	---	----	--	--

Universität Würzburg

Biologie	0									
----------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

c) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

Universität Augsburg

Deutsch/Didaktik der Grund- und Hauptschule	0	95								
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	155	0	155	0	155				

Universität Bamberg

Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	106	0	94	0	82				
--	---	-----	---	----	---	----	--	--	--	--

Universität/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	8	0	7	0	7				
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Real- und Hauptschulen	0	2	0	2	0	2				
Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt, Lehramt an Berufsschulen	0	1	0	1	0	1				
Universität Bayreuth										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	64	0	64	0	64				
Universität Passau										
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	25	66	20	53	16	43				
Universität Regensburg										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	31	0	28	0	25				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	135	0	127	0	120				
Universität Würzburg										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0									
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	95	0	83	0	73				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen	0	40	0	36	0	32				
Sonderpädagogische Fachrichtungen	26	117	22	99	19	84	16	71		
Sonderpädagogische Qualifikationen	7	21								

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Universitäten geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Universität keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Un-

terschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ⁴An der Universität Regensburg werden zum Wintersemester 2001/2002 und zum Sommersemester 2002 je-

weils 56 Bewerber zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten zugelassen. ⁵§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen (BayRS 2210-8-5-WFK) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Satzes 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(2) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2001/2002 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2002 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

München, den 15. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeits-
verordnung Justiz**

Vom 15. Juni 2001

Auf Grund von § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 und § 703d Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung - ZPO - (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl I S.898), § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl I S.898), § 33 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1756), § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl I S.623), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 8, 11, 17 und 27 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2000 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2000 (GVBl S. 738), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden nach dem Wort „Bamberg“ die Worte „sowie für das Amtsgericht München“ eingefügt.
2. § 30 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe g wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben h bis k werden Buchstaben g bis i.
3. In § 35 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bußgeldbescheid“ die Worte „und bei notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen bei der Vollstreckung des Bußgeldbescheids“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

München, den 15. Juni 2001

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2035-41-I

**Verordnung
zur Erleichterung der
Personalvertretung in der
Sparkasse Günzburg-Krumbach**

Vom 18. Juni 2001

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der bisherigen Personalräte der Kreis- und Stadtparkasse Krumbach wird bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2002 verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der umgebildeten Sparkasse Günzburg-Krumbach werden durch die bisherigen Personalräte der Kreis- und Stadtparkasse Günzburg und der Kreis- und Stadtparkasse Krumbach bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2002 gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2002 außer Kraft.

München, den 18. Juni 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-42-F

**Verordnung
zur Sicherstellung der
Personalvertretung beim
Finanzamt München
für Körperschaften**

Vom 20. Juni 2001

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats beim Finanzamt für Grundbesitz und Verkehrsteuern wird bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2002 verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung beim umgebildeten Finanzamt München für Körperschaften werden durch die bisherigen Personalräte bei den Finanzämtern München für Grundbesitz und Verkehrsteuern und für Körperschaften bis zum Ende der regulären Amtszeit am 31. Juli 2002 vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2002 außer Kraft.

München, den 20. Juni 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

215-5-1-6-I

**Verordnung
zur Änderung der
Dritten Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Gesetzes
zur Regelung von Notfallrettung,
Krankentransport und Rettungsdienst
(3. AVBayRDG)**

Vom 19. Juni 2001

Auf Grund von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215-5-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1997 (GVBl S. 779), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (3. AVBayRDG) vom 23. März 1998 (GVBl S. 211, BayRS 215-5-1-6-I) wird das Datum „30. Juni 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2002“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

München, den 19. Juni 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-8-2-6-WFK

Elfte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung

Vom 19. Juni 2001

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 487), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung - VAV) vom 15. April 1983 (GVBl S. 253, BayRS 2210-8-2-6-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1996 (GVBl S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:
„g) Finanz- und Wirtschaftsmathematik“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben g bis l werden Buchstaben h bis m.
 - c) Der bisherige Buchstabe m wird aufgehoben.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor:
 - a) Informatik
 - b) Mathematik“.
3. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.
4. Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden Buchstaben a bis d.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2001/2002.

München, den 19. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

230-1-15-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Zweiten Änderung des Regionalplans
der Region Oberland (17)**

Vom 14. Juni 2001

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberbayern die Zweite Änderung des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 18. August 1988, GVBl S. 276, BayRS 230-1-15-U, und der Ersten Änderung vom 9. Juni 2000, GVBl S. 397) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Überfachlichen Festlegungen und Fachliche Festlegungen zum Siedlungswesen.

Die Zweite Änderung des Regionalplans ist bei den Landratsämtern Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juli 2001 ausgestellt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

München, den 14. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134